

B.3.1. Dem Ministerrat zufolge befänden sich die in ein auf einseitige Klageschrift eingeleitetes Verfahren verwickelten Rechtsuchenden in einer anderen Situation als diejenigen, die in ein mittels Vorladung oder auf kontradiktorische Klageschrift eingeleitetes Verfahren verwickelt seien, und die beiden in der Frage unterschiedenen Personenkategorien seien nicht vergleichbar.

B.3.2. Bezüglich der für das Anwenden von Rechtsmitteln geltenden Fristen sind die Personen, die in ein Verfahren auf einseitige Klageschrift verwickelt sind, und diejenigen, die Berufung gegen ein Urteil einlegen oder Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil einlegen, hinreichend miteinander vergleichbar. Die Einrede des Ministerrats wird deshalb zurückgewiesen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung verschiedener Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen einherginge.

B.5.1. Das Verfahren auf einseitige Klageschrift kann nur in den Fällen angewandt werden, die das Gesetz ausdrücklich festlegt oder wenn das kontradiktorische Verfahren nicht angewandt werden kann, weil es keinen Gegner gibt (Bericht von Van Reepinghen, königlicher Kommissar der Gerichtsreform, *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 237). Diese Möglichkeit ist in Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen, dem zufolge bei einseitiger Klageschrift beim Pfändungsrichter die Benennung eines Notars beantragt wird, der mit der Versteigerung oder dem Verkauf der gepfändeten Güter und mit den Rangordnungsvorgängen beauftragt wird.

B.5.2. Wenn, wie im Hauptverfahren, beim Pfändungsrichter mittels Klageschrift die Benennung eines Notars beantragt wird, der mit der Versteigerung oder dem freihändigen Verkauf der gepfändeten Güter und mit Rangordnungsvorgängen beauftragt wird, ist diese Benennung Teil eines Pfändungsverfahrens, in dessen Verlauf der Schuldner auf dem Wege der Zustellung des Zahlungsbefehls und der Pfändungsurkunde schon über den bevorstehenden Verkauf informiert worden ist.

In Anbetracht der in Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen außergewöhnlichen und besonderen Art des Verfahrens konnte der Gesetzgeber urteilen, daß, wenn die Anordnung des Richters diesem Dritten zugestellt wurde, die Anwendung von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf die in Artikel 1034 desselben Gesetzbuches vorgesehene Frist in Anbetracht der Verspätung, die sich aus einer solchen Verlängerung ergeben würde, nicht wünschenswert war. Somit wird in die Rechte des Dritten nicht auf unverhältnismäßige Weise eingegriffen.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit sie auf das in Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahren anwendbar sind, verstoßen Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 1034 dieses Gesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die einmonatige Frist für das Einlegen eines Widerspruchs im Sinne von Artikel 1033 desselben Gesetzbuches, wenn sie während der Gerichtsferien beginnt und abläuft, nicht bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002.

Der Kanzler,
(gez.) P.-Y. Dutilleux.

Der stellv. Vorsitzende,
(gez.) M. Bossuyt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[2003/00108]

29 JANVIER 2003. — Circulaire GPI 32 concernant les directives et les formalités à suivre dans le cadre de la procédure de statutarisation des membres du personnel du cadre administratif et logistique des services de police

Au *Moniteur belge* n° 41 du 7 février 2003, deuxième édition, acte n° 2003/00054, page 5475, il faut lire le titre comme ci-dessus.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[2003/00108]

29 JANUARI 2003. — Omzendbrief GPI 32 betreffende de richtlijnen en formaliteiten die moeten gevolgd worden in het raam van de procedure tot statutarisering van de personeelsleden van het administratief en logistiek kader van de politiediensten

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 41 van 7 februari 2003, tweede editie, akte nr. 2003/00054, blz. 5475, moet de titel gelezen worden zoals hierboven.